



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 6

Freitag, den 22. Februar

2008

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Spurplanänderung des Anschlussgleises der Firma ENERCON in Aurich-Tannenhausen 19

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Neubau eines Umfahrgleises mit Lademöglichkeit in Georgsheil von km 0,64 bis km 1,41 in der Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich 19

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Umgestaltung der Bundesstraße 72 zwischen Georgsheil und Moordorf (Abschnitt III) von Straßen-km 10,775 bis Straßen-km 6,235 19

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Umgestaltung der B 72

zwischen Moordorf und Aurich von Straßen-km 4,685 bis Straße-km 1,600 (Abschnitt I) 20

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Umgestaltung des Knotenpunktes B 72/K 115/K 113, Bahnübergang Uthwerdumer Straße, BÜ 4,0 bei Bahn-km 4,037 in der Gemeinde Südbrookmerland des Landkreises Aurich. 20

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 der Stadt Emden 20

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Spielkreise der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) 21

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0218 des Fleckens Marienhaf. 21

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 21

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Spurplanänderung des Anschlussgleises der Firma ENERCON in Aurich-Tannenhausen

Die Firma AW Management GmbH & Co. KG beabsichtigt die Spurplanänderung des Anschlussgleises der Firma ENERCON in Aurich-Tannenhausen. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 19.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Neubau eines Umfahrgleises mit Lademöglichkeit in Georgsheil von km 0,64 bis km 1,41 in der Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt den Neubau eines Umfahrgleises mit Lademöglichkeit in Georgsheil von km 0,64 bis km 1,41 in der Gemeinde Südbrookmerland, Landkreis Aurich. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 19.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Umgestaltung der Bundesstraße 72 zwischen Georgsheil und Moordorf (Abschnitt III) von Straßen-km 10,775 bis Straßen-km 6,235

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt die Umgestaltung der Bundesstraße 72 zwischen Georgsheil und Moordorf von Straßen-km 10,775 bis Straßen-km 6,235. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des

Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Planverzichtsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 19.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verzicht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Umgestaltung der B 72 zwischen Moordorf und Aurich von Straßen-km 4,685 bis Straße-km 1,600 (Abschnitt I)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt die Umgestaltung der B 72 zwischen Moordorf und Aurich von Straßen-km 4,685 bis Straßen-km 1,600. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Planverzichtsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 19.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Plangenehmigung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Umgestaltung des Knotenpunktes B 72/K 115/K113, Bahnübergang Uthwerdumer Straße, BÜ 4,0 bei Bahn-km 4,037 in der Gemeinde Südbrookmerland des Landkreises Aurich

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Umgestaltung des Knotenpunktes B 72/K 115/K113, Bahnübergang Uthwerdumer Straße, BÜ 4,0 bei Bahn-km 4,037 in der Gemeinde Südbrookmerland des Landkreises Aurich. Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Plangenehmigungsbehörde) führt hierfür ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 19.02.2008

Landkreis Aurich

Der Landrat
Theuerkauf

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 der Stadt Emden

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre Nr. 20 wird beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans D 47 B (Stadtteil Barenburg, Gebiet Auricher Straße/Theodor-Storm-Straße).

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

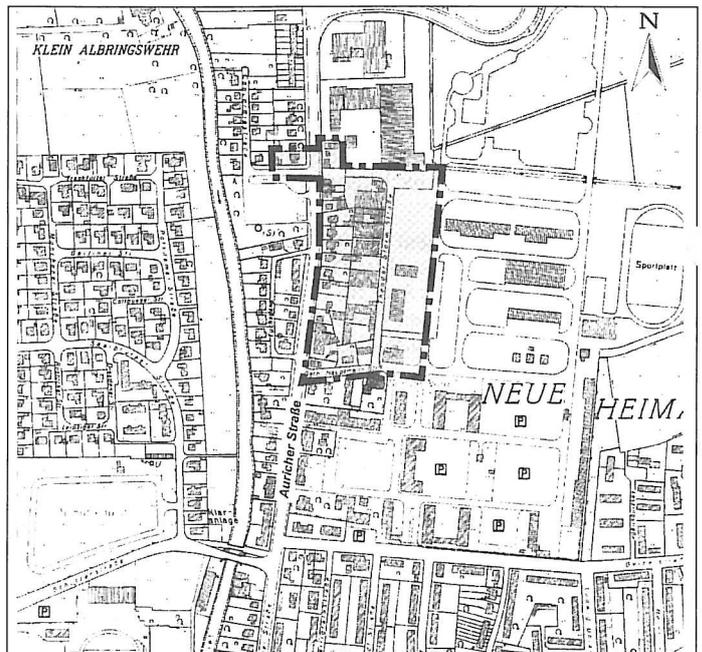
§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 21. Februar 2008

Stadt Emden – FD 361

A. Brinkmann
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 20 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans D 47 B (Stadtteil Barenburg, Gebiet Auricher Straße/Theodor-Storm-Straße)
FD Stadtplanung
Januar 2008

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18, Absatz 2, Satz 2 und 3 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18, Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 kann im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Zimmer 208, während der Dienststunden eingesehen werden.

Emden, 21. Februar 2008

Stadt Emden – FD 361

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Spielkreise der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 07.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten und Spielkreise der Stadt Aurich (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 12.05.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Es können grundsätzlich und vorrangig nur Kinder aus dem Gebiet der Stadt Aurich aufgenommen werden. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen aufgenommen, sofern freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Für diese Plätze erfolgt ein Kostenausgleich von der Wohnortgemeinde. Die Höhe des Kostenausgleichs wird gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 ff und § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG sowie dem Nds. Kindertagesstättengesetz“ festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Aurich, den 08.02.2008

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0218 Flecken Marienhaf

Die Gemeinderat des Fleckens Marienhaf hat am 27.09.07 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Spalte rechts).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung den örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei dem Flecken Marienhaf, Am Markt 10, 26529 Marienhaf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und

des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

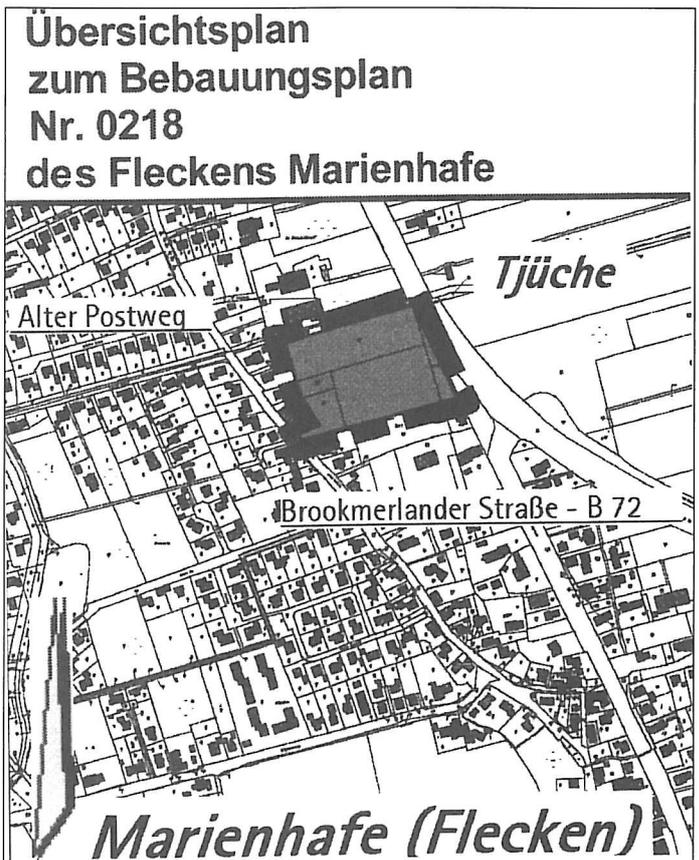
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Marienhaf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhaf, den 19.02.2008

Flecken Marienhaf

Der Bürgermeister
Knippelmeyer



27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland

